

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Dienstleister/-innen im Wellness-Bereich

1. Versichert ist

- 1.1 auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und nachfolgender Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein bezeichneten selbstständig ausgeübten Tätigkeiten.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich hierbei auf erlaubte personenbezogene Dienstleistungen, soweit sie die
 - 1.2.1 Schönheits- und Körperpflege,
 - 1.2.2 Förderung und Erhaltung
 - des Wohlbefindens,
 - der Leistungsfähigkeit,
 - der Gesundheit (nicht jedoch der Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert),
 - Stärkung der Selbstheilungskräfte, auch begleitend zu Heilmaßnahmen, nicht jedoch als deren Ersatz (siehe Ziffer 2),
 - 1.2.3 Unterstützung
 - der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie
 - bei der Bewältigung von Lebenskrisen,nicht jedoch die Heilung von Störungen mit Krankheitswert (siehe Ziffer 2)
zum Gegenstand haben, und auf
 - 1.2.4 die Unterhaltung der hierzu notwendigen Betriebsstätten.
- 1.3 **Mitversichert ist** die Durchführung von
 - 1.3.1 Massagen (nicht Heilmassagen),
 - 1.3.2 Beratungen, Anleitungen,
 - 1.3.3 Kursen und Seminaren mit bis zu 10 Teilnehmern zu vorgenannten Zwecken.

2. Kein Versicherungsschutz besteht

- 2.1 in jedem Fall für Tätigkeiten, für die es nach der Bundesärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz oder dem Psychotherapeutengesetz einer Approbation bzw. Erlaubnis bedarf (Ausübung der Heilkunde).
Ausgeschlossen bleiben insbesondere Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die verursacht werden durch
 - 2.1.1 Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert;
 - 2.1.2 eine unterbliebene oder ungenügende Aufklärung des Klienten durch den Versicherungsnehmer darüber, dass seine Tätigkeiten eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung nicht ersetzen können;
 - 2.1.3 ein Versprechen der Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert;
 - 2.1.4 die Erteilung medizinischer Ratschläge;
 - 2.1.5 die Anwendung, Verordnung oder Empfehlung von Arzneimitteln aller Art (auch z. B. pflanzliche, homöopathische, anthroposophische);
 - 2.1.6 das nicht oder nicht rechtzeitige Verweisen eines Klienten an einen Arzt;
 - 2.1.7 Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenpflege.
 - 2.2 Desweiteren besteht kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus
 - 2.2.1 der Herstellung von Erzeugnissen aller Art oder
 - 2.2.2 dem Vertrieb von Erzeugnissen aller Art im eigenen Namen.
- ### 3. Besonderer ausdrücklicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus
- 3.1 dem Betrieb von
 - 3.1.1 Bädern, Saunen, Solarien, Sportanlagen/-studios,
 - 3.1.2 Schulen, wenn es sich um die Durchführung von Seminaren/Kursen mit mehr als 10 Teilnehmern handelt,
 - 3.1.3 Gastronomien;
 - 3.2 Beherbergungsleistungen;
 - 3.3 Touristikleistungen aller Art.